

Statuten

des

Kavallerie-Reitvereins Thun und Umgebung

Gegründet 1906

Art. 1

Unter dem Namen «Kavallerie-Reitverein Thun und Umgebung», nachfolgend als KRVT bezeichnet, besteht ein selbständiger, dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband angeschlossener Reitverein, mit Sitz in Thun.

- Der KRVT bezweckt die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden.
- Der KRVT bezweckt die Förderung des Breitensportes in allen Sparten.
- Der KRVT unterstützt alle Bestrebungen, welche dem Reitsport dienen.
- Der KRVT veranstaltet Wettkämpfe.
- Der KRVT macht sich aber auch zur Pflicht, einen gesunden Reitergeist, fröhliche Kameradschaft und ein gutes Einvernehmen mit der nichtreitenden Bevölkerung zu erhalten.
- Der KRVT beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Verbänden .

Art. 2

Der KRVT setzt sich aus fünf Mitgliederkategorien zusammen:

1. Aktivmitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
2. Juniorenmitglieder sind alle jugendlichen Mitglieder zwischen 12 und 18 Jahren.
3. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner.

4. Ehrenmitglieder.
5. Freimitglieder.

Ehren-oder Freimitglieder sind Aktiv- oder Passivmitglieder oder aussenstehende Personen, die in Anerkennung der geleisteten Dienste für den KRVT oder in Würdigung des unermüdlichen Einsatzes für den Pferdesport von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

Art. 3

Anmeldung um eine Mitgliedschaft im KRVT sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Teilnahme an der nächsten Hauptversammlung ist obligatorisch.

Aktiv- und Juniorenmitglieder verpflichten sich zu aktiver Teilnahme an den Vereinsanlässen und Arbeitseinsätzen.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrages.

Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht eine Versicherung abzuschliessen, welche Reitunfälle und Sachschaden gegenüber Dritten übernimmt.

Art. 4

Will ein Mitglied aus dem KRVT austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden an der HV zum Ausschluss empfohlen.

Überdies kann mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied ausgeschlossen werden, das in grober Weise gegen den Reiterakt und gegen die Statuten verstösst oder den Beschlüssen des KRVT nicht nachlebt.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 5

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

Die an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Jeder Beschluss kommt durch das einfache Mehr der Stimmen zustande, ausser den in Art. 2, Art. 4 und Art. 9 vorgesehenen Fällen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, insofern es von der Mehrheit der Stimmberechtigten nicht anders verlangt wird.

Der Vorstand und die zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwählbarkeit ist möglich.

Art. 6

Die Vereinskasse wird gespeisen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und den Eintrittsgebühren, deren Höhe jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird, sowie aus Überschüssen der Veranstaltungen.

Ehren- und Freimitglieder, sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

Für die Verbindlichkeiten des KRVT haftet nur das Vereinsvermögen.

Über dieses führt der Kassier Rechnung. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen sie der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 7

Dem Vorstand gehören an:

1. Präsident;
2. Vizepräsident;
3. Sekretär;
4. Kassier;
5. Protokollführer;
6. Ressortleiter Springen;
7. Ressortleiter Dressur;
8. Ressortleiter Junioren;

9. Ressortleiter; Freizeit
10. Materialverwalter;
11. gemäss Kompetenz Vorstand 1-4 Beisitzer

Die einzelnen Ressorts können auch zusammengelegt werden. Die Ressortleiter betreuen die ihnen zugeteilten Bereiche selbständig in Absprache mit dem Gesamtvorstand. Alle Ämter des KRVT sind ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet die allgemeinen Vereinsangelegenheiten und erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht zu den Befugnissen der Hauptversammlung gehören, und bereitet diejenigen vor, worüber die Hauptversammlung zu beschliessen hat.

Es. stehen ihm besonders folgende Obliegenheiten zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
2. Erhebung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge;
3. Führung der Mitgliederverzeichnisse;
4. Besorgung der Korrespondenz;
5. Aufstellung der Programme und Abrechnungen;
6. Entgegennahme der Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder;
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Berichterstattung an die Hauptversammlung über Geschäftsleitung und Jahrestätigkeit des KRVT;

Der Vorstand vertritt den KRVT nach aussen. Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des KRVT führt der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier. Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 3000.- pro Geschäft. (Dieser Betrag wird jährlich dem Jahresindex angepasst.)

Art. 8

Der KRVT hält alljährlich, in der Regel im November, eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese und eventuelle ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand, oder wenn ein

Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat drei Wochen vor Abhaltung schriftlich zu erfolgen.

Die Hauptversammlung fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens 30. September schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Hauptversammlung kommen unter anderem folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
2. Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der letzten HV;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
4. Festsetzung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge;
5. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
6. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
7. Statutenrevision;
8. Auflösung des Vereins;
9. Anschluss an andere Vereinigungen.

Art. 9

Statutenrevisionen können von der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern die Statutenrevision traktandiert wurde. Über die Auflösung des KRVT kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.10

Im Falle der Auflösung des KRVT ist das Vermögen durch einen zu wählenden Ausschuss für zwei Jahre zu verwalten.

Bildet sich in dieser Zeit in Thun und Umgebung kein neuer Verein, dessen Zweck dem Art. 1 entspricht und dem das Vermögen

ausgehändigt werden kann, so wird dieses in eine Stiftung für reitsportliche Interessen überführt.

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.

Die vorliegenden, revidierten und durch die Hauptversammlung vom 23. Januar 1999 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Januar 1991.

Kavallerie-Reitverein Thun und Umgebung

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Claudia Bigler

sig. Daniela Ragonesi